

**Stadt Strasburg (Um.)**

**Bebauungsplan Nr. 15 „Feldstraße 2“**

## **Artenschutzfachbeitrag**

**(abschließende Beurteilung der Fledermausfauna frühestens 12/24)**

**Verfasser:**



**Kunhart Freiraumplanung  
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart  
Gerichtsstraße 3  
17033 Neubrandenburg  
Tel: 0395 422 5 110**

**In Zusammenarbeit mit:**

**Planungsbüro Captis Natura  
Tim Kuchenbäcker (B. Sc.)**

**Kartierung der Fledermäuse**

**Wolfgang Brose, Dieter Lückert**

**Kartierungen der Brutvögel, Amphibien  
und Reptilien**

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg  
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

**K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)**

**Neubrandenburg, den 06.09.2024**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.	Lebensraumausstattung .....	5
4.	Datengrundlage .....	7
4.1.	Allgemeine Erfassung.....	7
4.2.	Erfassung Avifauna.....	7
4.3.	Erfassung Reptilien/Amphibien .....	7
4.4.	Erfassung Fledermäuse.....	8
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten .....	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten .....	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen .....	12
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien und Reptilien - keine.....	12
6.5.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine.....	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine .....	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine.....	13
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine .....	13
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken - keine.....	13
6.10.	Zusammenstellung prüfrelevanter Arten .....	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten .....	16
7.1.	Avifauna .....	16
7.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna .....	19
8.	Zusammenfassung .....	21
9.	Quellen .....	25
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	26
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel .....	27
11.1.	Anhang 2.1 – Bluthänfling.....	27
11.2.	Anhang 2.2– Feldsperling .....	28
11.3.	Anhang 2.3 – Gimpel .....	30
11.4.	Anhang 2.4 – Besonders geschützte gehölbewohnende Brutvogelarten.....	32
11.5.	Anhang 2.5 – Besonders geschützte Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter.....	34
12.	Anhang 3 – Fotoanhang .....	36
13.	Anlagen (Kartierbericht, Bestands-, Konflikt-, Brutvogelkarte.....	45

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022) .....	5
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	6
Abb. 3: Gewässer, Biotope im Umkreis, Biber und Fischotter (© GeoBasis-DE/M-V, 2024) ..	7
Abb. 4: Konfliktbetrachtung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan, LUNG M-V 2024) .....	9
Abb. 5: Weißstorchhorste mit 1,5 und 2 km Radius (Quelle © LUNG M-V, 2023).....	11
Abb. 6: Rastgebiete im Umfeld (© Geobasis-DE/M-V, 2023).....	11
Abb. 7: Ergebnisse Brutvogelkartierung (Quelle© GeoBasis-DE/M-V, 2024).....	17
Abb. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) .....	23
Abb. 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU) .....	24
Abb. 10: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022) .....	36

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Nutzungen im UG .....	9
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten .....	13
Tabelle 3: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten.....	17
Tabelle 4: Festgestellte besonders geschützte (bg) gehölbewohnende Brutvogelarten .....	18
Tabelle 5: Festgestellte bg Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter.....	19

## 1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Feldstraße 2“ soll ein Mischgebiet errichtet werden, um Baurecht für ein Freizeitbad, einen Indoorspielplatz, ein Fastfood-Restaurant und Wohnraum für Angestellte zu schaffen. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine Brachfläche, die gemäß § 13a BauGB wiedernutzbar gemacht werden soll.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13 „Begriffsbestimmungen“ definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG „Begriffe“ ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind. Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

### 3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das 2,1 ha große Untersuchungsgebiet befindet sich im Norden der Stadt Strasburg nördlich der Altstadt im Bereich der Feldstraße. Die Bahnhofsstraße schließt im Osten an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Feldstraße 2“ umfasst die Flurstücke 88/10, 92/3, 92/4, 92/11, 92/13, 92/14, 124/1, 124/2 (teilweise), 126/1 und 128/1 der Flur 13 Gemarkung Strasburg. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um bereits bebaute Flächen eines ehemaligen Berufsschulgeländes, die im Süden und Nordosten an Siedlungsflächen anschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feldstraße 2“ grenzt somit an den Innenbereich der Stadt Strasburg. Derzeit sind die Flächen ungenutzt und liegen brach.

Das Untersuchungsgebiet wird hauptsächlich von einer Ruderalen Staudenflur (RHU) und versiegelten Flächen eingenommen. In den Randbereichen haben sich Gehölzflächen ausgebildet. Im Bereich des artenarmen Zierrasens (PER) stehen acht Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 31 cm, die somit dem Schutz gemäß § 18 BNatSchAG M-V unterliegen. Es handelt sich v.a. um die Arten Birken, Fichten, Eschen, Ahorne, Sommerlinden.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Das nächstgelegene Schutzgebiet GGB DE 2448-303 „Strasburg, Eiskeller“ befindet sich etwas 600 m südwestlich des UG (s. Abb. 1).



Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LUNG M-V, 2022)

Im 200-m-Radius um das Vorhaben liegen vier gesetzlich geschützte Biotope in Form von Gehölz- und Feuchtbiotopen (s. Abb. 3). Im Osten ragt ein Bodendenkmal in den Plangeltungsbereich hinein (s. Abb. 2).

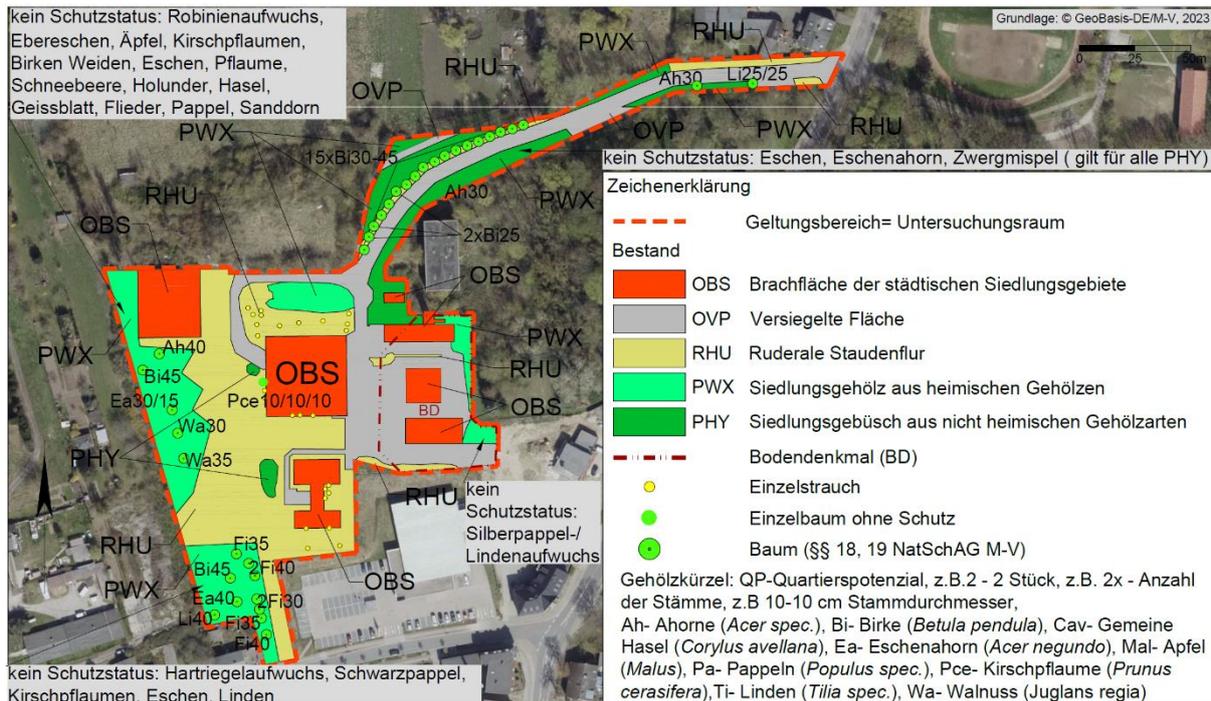


Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich aus Tieflehm-, Lehm-/ Parabraunerde, Fahlerde und Pseudogley mit z.T. starkem Stauwassereinfluss zusammen. Das Bodengefüge ist bereits aufgrund der Bodenbearbeitungen und Versiegelungen aus vorheriger Nutzung gestört. Das Relief ist eben bis flachkuppig. Das Plangebiet selbst befindet sich in einer erhöhten Lage.

Das Grundwasser steht im Norden mehr als 5 bis 10 m und im Süden mehr als 10 m unter Flur an. Der Grundwasserleiter ist quasi bedeckt bis bedeckt. Es liegt somit ein mittlerer bis hoher Schutz des Grundwasserkörpers vor Fremdstoffeinträgen vor. Das Untersuchungsgebiet befindet sich unweit westlich des Wasserschutzgebietes „MV\_WSG\_2448\_06 Strasburg“ der Zone III (s. Abb. 3). Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das nächstgelegene permanente Standgewässer befindet sich mindestens 400 m entfernt (s. Abb. 3).

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Einfluss auf die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet nehmen in erster Linie die Gehölze, welche in geringfügigem Maße eine Sauerstoff-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion ausüben. Die Luftreinheit ist aufgrund der Siedlungsnähe und der Lage Straßen vermutlich geringfügig eingeschränkt.



Abb. 3: Gewässer, Biotope im Umkreis, Biber und Fischotter (© GeoBasis-DE/M-V, 2024)

## 4. DATENGRUNDLAGE

### 4.1. Allgemeine Erfassung

Bei den durchgeführten Begehungen am 03.04.2024 wurde das Gelände durch das Büro Kunhart Freiraumplanung allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen, Gehölze und Gebäude (von außen) begutachtet, um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung bildeten Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

### 4.2. Erfassung Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juni 2024 (19.03., 03.04., 17.04., 30.04., 06.05., 14.05., 16.05. (Nacht), 20.06. (Nacht)) achtmal begangen.

Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

*„Die Kartierungen erfolgten entsprechend den Wetterbedingungen sowie den Aktionszeiten der vorkommenden Arten. Sowohl am Tage (Wiedehopf) als auch zu den Nachtkartierungen (Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule) wurden Klangattrappen eingesetzt. Auch die Gewöltsuche war erfolglos“ (Brose & Lückert, 2024).*

### 4.3. Erfassung Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet

wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht. Insgesamt fanden im Jahr 2024 neun Begehungen (03.04., 14.04., 30.04., 06.05., 16.05., 04.06., 13.06., 20.06., 25.06.2024) statt.

„Die Nachsuche erfolgte durch 2 Kartierer auch parallel zur Brutvogelkartierung“ (Brose & Lückert, 2024).

#### **4.4. Erfassung Fledermäuse**

Zur Erfassung der Fledermäuse im Untersuchungsraum kommen folgende Methoden zur Anwendung:

1. Erstbegehung inklusive Gebäudebegehung
2. Detektorbegehungen im Zeitraum April bis Oktober
3. Auslegung von Horchboxen im Zeitraum April bis Oktober (inkl. Datenauswertung)
4. Detektorgestützte Suche nach Wochenstuben im Zeitraum Mai bis August
5. Detektorgestützte Suche nach Winterquartieren im Zeitraum September bis November

Im Rahmen der noch ausstehenden Winterquartierskontrolle werden die Gebäude soweit möglich begangen und auf überwinternde Fledermäuse hin untersucht. Nach Beendigung der Winterquartierssuche im November erfolgt zum Abschluss eine kartografische und textliche Darstellung der Ergebnisse in einem Ergebnisbericht. Dieser wird im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.

## **5. VORHABENBESCHREIBUNG**

Die Planung sieht vor innerhalb des 2,1 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 15 „Feldstraße 2“ ein Mischgebiet (§ 6 BauNVO) zu errichten, um Baurecht für ein Freizeitbad, einen Indoorspielplatz, ein Fastfood-Restaurant und Wohnraum für Angestellte zu schaffen. Im Gebiet soll eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,5 festgesetzt, sodass Versiegelungen bis maximal 75 % zulässig sind. Das heißt, dass von 2,1 ha Geltungsbereich maximal 0,9 ha überbaut werden dürfen. Es sind ein bis drei Vollgeschosse zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mit den Baugrenzen festgesetzt. Es sind Gebäudeabriss sowie umfassende -sanierungen vorgesehen. Im Westen und Osten sind Grünflächen mit vorhandenen Gehölzen zur Erhaltung festgesetzt.

Die Erschließung der Vorhabenfläche erfolgt über die Feldstraße und Bahnhofstraße im Nordosten. Die innere Erschließung im Geltungsbereich erfolgt über private Verkehrsflächen. Die Hauptver- und Entsorgungsleitungen sind auf dem ehemaligen Schulgelände bereits vorhanden. Parkflächen und Garagen für Anwohner sind vorgesehen. (s. Abb. 4).

Folgende Nutzungen sind vorgesehen:

Tabelle 1: Geplante Nutzungen im UG

Nutzung	Größe der Fläche [m <sup>2</sup> ]	Anteil an der Gesamtfläche [%]
Mischgebiet (MI) (GRZ 0,5)	9.381	43,58
Verkehrsflächen	8.980	41,72
Grünflächen (Erhaltung)	3.163	14,70
<b>Gesamt</b>	<b>21.524</b>	<b>100,00</b>

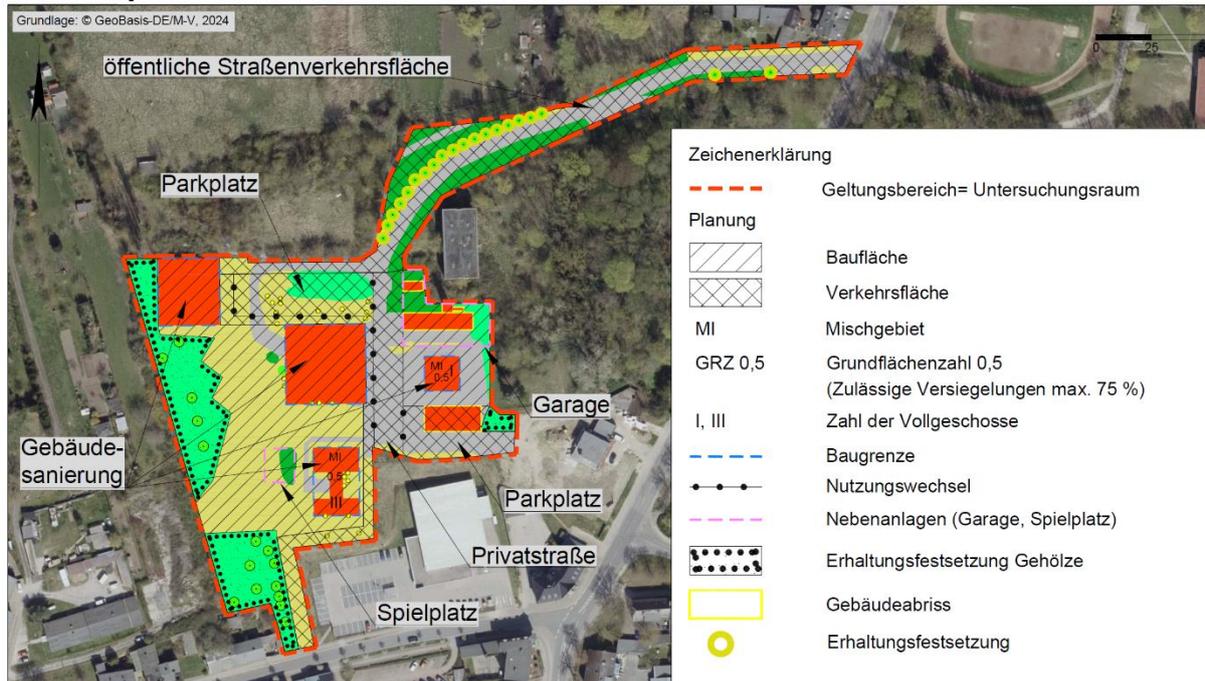


Abb. 4: Konfliktbetrachtung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan, LUNG M-V 2024)

## 6. RELEVANZPRÜFUNG

### 6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

## 6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

### Brutvögel

Die Gehölzflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes stehen verschiedenen Baum- und Gebüschbrütern als Bruthabitate zur Verfügung. Die Gebäude bieten Nischen- und Gebäudebrütern Bruthabitate. Die großflächigen Versiegelungen sind für Bodenbrüter ungeeignet und können die Nahrungsverfügbarkeit einschränken.

*„Es erfolgte eine starke Beeinflussung innerhalb der Brutzeit durch Abholzung von Baum- und Strauchkomplexen, Beräumung der Ast- und Reisighaufen sowie von Steinansammlungen. In den leeren Gebäuden wurden Personen festgestellt, davon mind. eine Person, die hier regelmäßig kampierte. Das Gelände wurde außerdem mit sehr schwerer Technik befahren, durch die breite Schneisen in die Strauch- und Staudenvegetation gefahren wurden. Eine Auswirkung war, dass 11 Brutpaare das Revier verlassen haben, besonders Arten, die in der vernichteten Randzone bzw. den Reisighaufen brüteten:*

*Ringeltaube 1 BP, Nachtigall 1 BP, Amsel 1 BP, Singdrossel 1 BP, Dorngrasmücke 1 BP, Gartengrasmücke 1 BP, Buchfink 1 BP, Grünfink 2 BP, Bluthänfling 1 BP, Gartenrotschwanz 1 BP.“* Die zuvor genannten Arten wurden als Brutvögel gelistet. *„Ein Paar Neuntöter hatte sich an den Reisighaufen angesiedelt, verlor bald sein Revier und wanderte ab. Es wurde nicht in die BV-Liste aufgenommen. [...]. In einem Garagengebäude wurden 2 alte Nester der Rauchschwalbe gefunden. Diesjährige Brutversuche wurden aber nicht festgestellt.“* (Brose & Lückert, 2024).

### Groß- und Greifvogelarten

Die Auswertung des Messtischblattquadranten 2448-3 erbrachte folgende Ergebnisse: ein Brutpaar des Schreiadlers (2016), zwei Brutpaare des Weißstorchs (2014), neun Brutpaare des Kranichs (2008). Aufgrund fehlender Oberflächengewässer oder Röhrichtbiotope sowie nicht einzuhaltender Fluchtdistanzen von 200 bis 500 m gemäß Flade 1994 ist ein Vorkommen des Kranichs im Untersuchungsgebiet auszuschließen. Der Schreiadler besiedelt altholzreiche Wälder und waldnahe Acker-Grünland-Komplexe zur Nahrungssuche. Ähnlich wie beim Kranich sind beim Schreiadler hohe Fluchtdistanzen von 200-300 m bekannt. Aufgrund der Störungsintensität durch angrenzende Wohnbebauung und Beunruhigungen durch Menschen ist nicht von einem Vorkommen des Schreiadlers im Untersuchungsraum auszugehen.

*„Ein Paar Waldohreulen mit flüggen Jungen wurde im Randbereich der angrenzenden Parkanlage verheard. Sie kommt als Nahrungsgast in Frage.“* (Brose & Lückert, 2024).

Ein Weißstorch-Horst befindet sich in Strasburg nahe der Bahnhofsstraße 16. Aus den Jahren 2014 und 2015 liegen Brutnachweise vor. Im Jahr 2022 war der Horst zuletzt besetzt. Da sich innerhalb des Untersuchungsgebietes kein Dauergrünland befindet und das Gelände dicht mit Gehölzen sowie hoch aufgewachsenen Staudenfluren bedeckt ist, entstehen keine Konflikte mit dem Weißstorch, der ein Schreitvogel ist und dem somit keine potenziellen Nahrungshabitate entzogen werden (s. Abb. 5). Es besteht keine Betroffenheit des Weißstorches durch das Vorhaben.

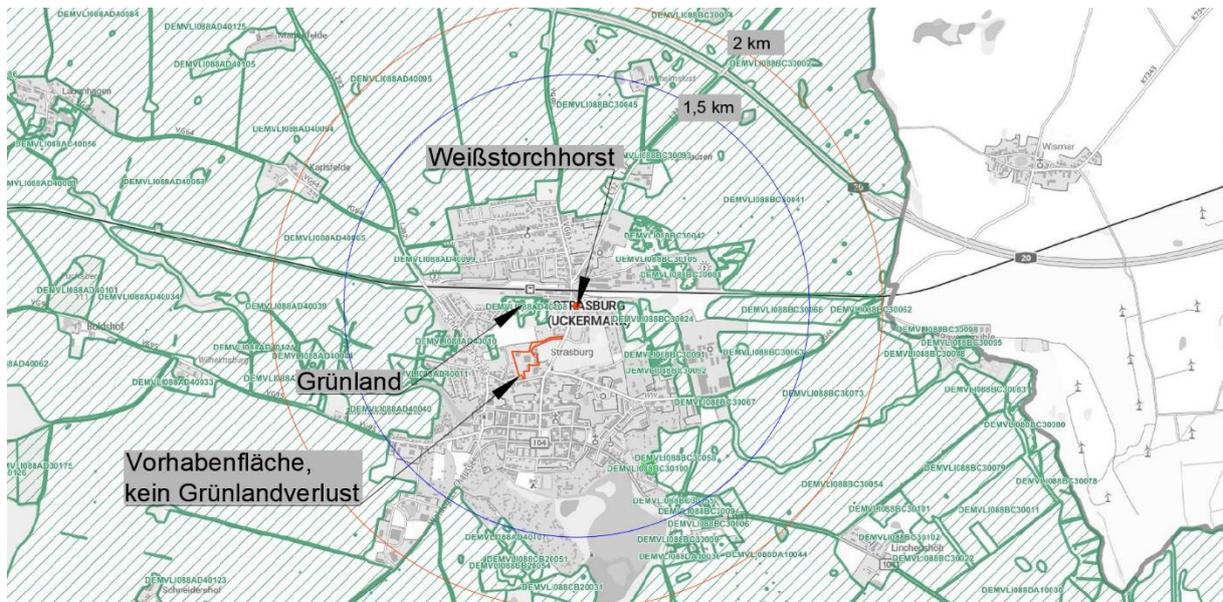


Abb. 5: Weißstorchhorste mit 1,5 und 2 km Radius (Quelle © LUNG M-V, 2023)

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von Rastgebieten. Ein Landrastgebiet der Stufe 2 erstreckt sich westlich der Vorhabenfläche (s. Abb. 6).

#### Rastgebietsfunktion



Abb. 6: Rastgebiete im Umfeld (© Geobasis-DE/M-V, 2023)

### **6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen**

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet mehrere verfallene Gebäude. Im Zuge der Planung werden Gebäude abgerissen oder umfangreich saniert. Die Bäume innerhalb des Untersuchungsraumes sind noch relativ jung und weisen daher keine nennenswerten Strukturen, wie Baumhöhlen, Spalten oder abstehende Borke auf.

Aufgrund der Nähe zum Strasburger Mühlbach und dem maximal 600 m entfernten Eiskeller liegt ein Habitatverbund für Fledermäuse vor. Es ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse das Gelände als Einzel- und Zwischenquartiere sowie als Teilhabitat zur Jagd nutzen.

Nach erster Rücksprache mit dem Kartierer Tim Kuchenbäcker können nach bisherigen Ergebnissen Wochenstuben im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Bis November 2024 erfolgen noch Untersuchungen zu möglichen Winterquartieren. Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens ergänzt. Es wird eine ökologische Baubegleitung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen festgesetzt. Auf diese Weise kann das Eintreten von Verbotstatbeständen mit derzeitigem Kenntnisstand vermieden werden. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.4. Mögliche Betroffenheit von Amphibien und Reptilien - keine**

Im entsprechenden MTB-Q 2448-3 konnten gemäß Daten des LUNG M-V 2010 keine Amphibien festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer vor. Eine Laichhabitatfunktion ist nicht gegeben. Potenziell wäre eine Eignung als Landlebensraum aufgrund der Nähe zu angrenzenden temporären und permanenten Gewässern (s. Abb. 3) denkbar.

Der Boden im Untersuchungsgebiet ist lehmig und weist eine mehr als 5 bis 10 Meter mächtige bindige Deckschicht auf. Eine Grabfähigkeit ist daher kaum gegeben. Von Seiten der uNB (Harald Janzen) erging der Hinweis, dass im nördlichen Eingangsbereich ein Exemplar der Zauneidechse gesichtet wurde.

Im Rahmen der neun Erfassungen durch zwei Kartierer wurden keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen. *„Durch die Beseitigung von Steinansammlungen, Steinhaufen sowie der Reisighaufen wurden potentielle Vorkommen im Juni/Juli beseitigt“* (Brose & Lückert, 2024).

Eine Betroffenheit besteht nicht. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.5. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere - keine**

Im entsprechenden MTB-Q 2448-3 liegen Nachweise von Fischotteraktivitäten vor. Im Strasburger Mühlbach nahe dem Hellteich wurde 2001 ein totes Tier registriert. Das nächstgelegene Biberrevier wurde aufgrund von Aktivitäten der Art 2014 am 1,3 km entfernten Stadtsee vermutet (s. Abb. 3). Beide Arten sind aufgrund des fehlenden Gewässerverbundes mit dem Plangebiet und den Barrierewirkungen in Form von Einfriedungen, Bebauung und Straßen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die Prüfung endet hiermit.

### **6.6. Mögliche Betroffenheit von Käferarten - keine**

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen kein hohes Alter, keine mulmgefüllten Höhlen oder andere größere Totholzstrukturen auf. Daher kann ein Vorkommen des Eremiten oder

weiterer geschützter Käferarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.7. Mögliche Betroffenheit von Falterarten - keine

Es sind keine geeigneten Futterpflanzen für Falter vorhanden. Somit kann ein Vorkommen geschützter Falterarten ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.8. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten - keine

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt. Auch ist ein Vorkommen solcher Arten auf den Flächen aufgrund der Bodenverhältnisse auszuschließen. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.9. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken - keine

Habitats streng geschützter Arten der Wasser- und Feuchtlebensräume der Artengruppen Fische, Libellen und Weichtiere existieren im Plangebiet nicht. Die Prüfung endet hiermit.

### 6.10. Zusammenstellung prüfrelevanter Arten

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, saure Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
<b>Landsäuger</b>			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
<b>Fledermäuse (Ergebnisse noch ausstehend)</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Wald, Waldränder)	?
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		?
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		?
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		?
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		?
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		?
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		?
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		?
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		?
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		?
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		?
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	?	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	?	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	?	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	?	
<b>Meeressäuger</b>			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
<b>Kriechtiere</b>			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
<b>Lurche</b>			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
<b>Fische</b>			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
<b>Falter</b>			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i> )	nein
<b>Käfer</b>			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
<b>Libellen</b>			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
<b>Weichtiere</b>			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen ( <i>Lemna</i> ) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
<b>Vögel</b>			
	alle europäischen Brutvogelarten	gehölz- und gebäudebewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- **Avifauna**
- **Fledermäuse (Auswertung in 12/24)**

## 7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

### 7.1. Avifauna

Im Rahmen der Erfassungen wurden auf der Vorhabenfläche 26 Brutvogelarten und insgesamt 46 Brutreviere gemäß Tabellen 3 bis 5 festgestellt (s. Abb. 7).

Die drei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Brutvogelartarten der Tabelle 3 werden im Anhang 2.1 bis 2.3 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Brutvogelarten der Tabellen 4 und 5 (Gehölz-, Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter) werden ebenfalls in Formblättern besprochen. Eine Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.4 bis 2.6.



Abb. 7: Ergebnisse Brutvogelkartierung (Quelle© GeoBasis-DE/M-V, 2024)

Tabelle 3: Festgestellte gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Brutreviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (2)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V3, V4, V5, G1
Feldsperling (1)	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	V1, V3, V4, V5, G1
Gimpel (1)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3		(1)	Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V3, V4, V5, G1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Festgestellte besonders geschützte (bg) gehölbewohnende Brutvogelarten

Deutscher Name (Brutviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (3)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V3, V4, V5, G1
Buchfink (1)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	V1, V3, V4, V5, G1
Dorngrasmücke (1)	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	V1, V3, V4, V5, G1
Fitis (1)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	SpSchn, I, O	V1, V3, V4, V5, G1
Gartengrasmücke (1)	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, V3, V4, V5, G1
Gelbspötter (1)	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn	V1, V3, V4, V5, G1
Girlitz (1)	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	<b>Kn, S</b> , I, Pf	V1, V3, V4, V5, G1
Goldammer (2)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, V3, V4, V5, G1
Grünfink (6)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V3, V4, V5, G1
Klappergrasmücke (1)	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, V3, V4, V5, G1
Mönchsgrasmücke (5)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1, V3, V4, V5, G1
Nachtigall (3)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	V1, V3, V4, V5, G1
Ringeltaube (1)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V3, V4, V5, G1
Rotkehlchen (2)	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	<b>I, Sp, W</b> , O, S	V1, V3, V4, V5, G1
Singdrossel (3)	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	V1, V3, V4, V5, G1
Stieglitz (1)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, V3, V4, V5, G1
Türkentaube (1)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*/*			Ba, Gb	[1]/1	S, O	V1, V3, V4, V5, G1
Zilpzalp (2)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V1, V3, V4, V5, G1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte bg Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Deutscher Name (Bruteviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze (1)	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, V4, V5, CEF 2
Blaumeise (1)	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, V3, V4, V5, G1
Gartenrotschwanz (2)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V1, V3, V4, V5, G1, CEF1
Hausrotschwanz (1)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1, V4, V5, G1, CEF2
Kohlmeise (1)	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, V3, V4, V5, G1,

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

### 7.1.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.5** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

**Baubedingt:** Die Planung sieht vor im Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes ein Mischgebiet mit Verkehrswegen und Parkflächen zu errichten. Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung umfänglichen Baugeschehen unterworfen sein. Gebäude werden abgerissen oder saniert. Grünflächen mit Gehölzen im Westen und Osten werden zur Erhaltung festgesetzt. Anderer Gehölze werden beseitigt. Ruderale Staudenflur wird überbaut.

Die bestehenden Beunruhigungen seitens der siedlungsbedingten Störeinflüsse nehmen infolge der Bauarbeiten zu. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen, welcher schätzungsweise mindestens dem eines urbanen Gebietes gemäß TA – Lärm von 63 dB(A) entspricht. Weiterhin werden große Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände massiv beunruhigen.

Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten können zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, dürfen Fällungen und Gebäudeabbrisse nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Gehölze und damit Bruthabitate bleiben erhalten.

Maßnahme: V1, V3

**Anlagebedingt:** Große Fensterfronten können Durchlässigkeit vortäuschen und damit Vogelschlag verursachen. Diese sind daher zu vermeiden.

Maßnahme: V4

**Betriebsbedingt:** Es ist mit maximalen Lärmimmissionen eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts zu rechnen. Die Gefahr des Verlassens der Gelege und somit von Tötungen der Entwicklungsformen besteht nicht, da die betriebsbedingten Wirkungen kontinuierlich auftreten und daher seitens der ansässigen Arten eine Gewöhnung eintritt.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2448-3. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

**Baubedingt:** Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Baugeschehens wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung ausschließlich brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch oben genannte direkte Einwirkung auf Bruthabitate wird durch eine Bauzeitenregelung und Erhaltungsfestsetzungen begegnet. Der Verlust von Brutplätzen wird durch Anpflanzfestsetzungen und Ersatznistkästen kompensiert.

Maßnahme: V1, V3, G1, CEF 1+2

**Anlagebedingt:** Die bestehenden Gebäude werden saniert oder abgerissen. Es sind ein- und drei Vollgeschosse vorgesehen. Die Silhouette im UG wird sich aufgrund des Bestandes der Gebäude nur geringfügig verändern. Die geringe Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben, da das Gelände bereits bebaut ist. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin wie bisher gewährleistet. Große Fensterfronten werden vermieden oder deren Wirkung minimiert.

Maßnahme: V4,

**Betriebsbedingt:** Es ist mit maximalen Lärmimmissionen eines Mischgebietes von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im Umfeld des Vorhabens zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd umliegenden Habitats weil keine störungsempfindlichen Arten mit großen Raumansprüchen betroffen sind. Die Wirkung der Beleuchtung wird durch den Einsatz von warmweißem Licht abgemindert.

Maßnahme: V5

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen):**

**Baubedingt:** Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Der Verlust von Brutplätzen wird durch Anpflanzfestsetzungen und Ersatznistkästen kompensiert.

Maßnahme: V3, G1, CEF 1+2

**Anlagebedingt:** Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist weiterhin gewährleistet, weil Gebäude ausschließlich im Bereich der derzeitigen Hochbauten entstehen können und die geplante Geschossigkeit die derzeitigen Gebäudehöhen nicht überschreiten. Daher entsteht keine Barrierewirkung.

**Betriebsbedingt:** Licht und Geräusche führen nicht zur Aufgabe von Habitaten durch die ansässigen störungsunempfindlichen Arten.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen wirken den laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** entgegen.

### Vermeidungsmaßnahmen

V1 Abriss- und Fällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit also im Zeitraum von 01. Oktober bis 29. Februar zu realisieren.

- V2 Die Abrisse sind durch eine anerkannte sachverständige Person für Fledermausarten ökologisch zu begleiten. Die Person hat die Gebäude vor und während der Abrissarbeiten auf vorkommende Individuen zu kontrollieren und bei Besatz Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Individuen zu ergreifen. Gegebenenfalls ist durch sie ein Baustopp auszusprechen und eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Die Person hat weiterhin, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitats zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitats zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Die in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Flächen und Gehölze sind zu erhalten. Abgängige oder gerodete Bäume sind durch heimische standortgerechte Laubbäume zu ersetzen, die dauerhaft zu erhalten sind.
- V4 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m<sup>2</sup> zu vermeiden oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySafe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V5 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen, ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabsenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.
- V6 Das Niederschlagswasser von Dachflächen, Terrassen, Garagen, Carports und Zufahrten/Zuwegungen ist in Zisternen einzuleiten, um das aufgefangene Wasser für die Gartenbewässerung wiederzuverwenden.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

#### Gestaltungsmaßnahmen

- G1 Auf den nicht überbaubaren Grundstückflächen und auf der Grünfläche sind pro angefangenen zusätzlichen 150 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum 2x verpflanzt, Stammumfang 12 – 14 cm mit Ballen; Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastoren-

birne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern; Quitten z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m<sup>2</sup> Strauchfläche heimischer Arten (z.B. *Corylus avellana* (Hasel), *Viburnum opulus* (Schneeball), *Cornus mas* (Kornelkirsche), *Rosa canina* (Hundsrose), *Sambucus nigra* (Holunder), Beerenträucher) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

## CEF - Maßnahmen

CEF 1 Durch die Installation von 1 Stück Ersatznistkästen für Höhlenbrüter an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen ist der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Gebäudeabriss zu ersetzen. Die Ersatzquartiere mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 des Umweltberichtes bzw. alternativ z.B. Fa. Schwegler oder Vivara, sind vor Beginn von Abrissmaßnahmen zu installieren. Lieferung, Anbringung und dauerhafte Erhaltung von:

1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit



Abb. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 2 Durch die Installation von 2 Stück Ersatznistkästen für Nischenbrüter (Hausrotschwanz, Bachstelze) an den zur Erhaltung festgesetzten Bäumen ist der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Gebäudeabriss zu ersetzen. Die Ersatzquartiere

mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 9 des Umweltberichtes bzw. alternativ z.B. Fa. Schwegler 2HW bzw. 1N bzw. Nisthöhle 1 B ø 26mm mit Marderschutz, sind vor Beginn von Abrissmaßnahmen zu installieren und dauerhaft zu erhalten.

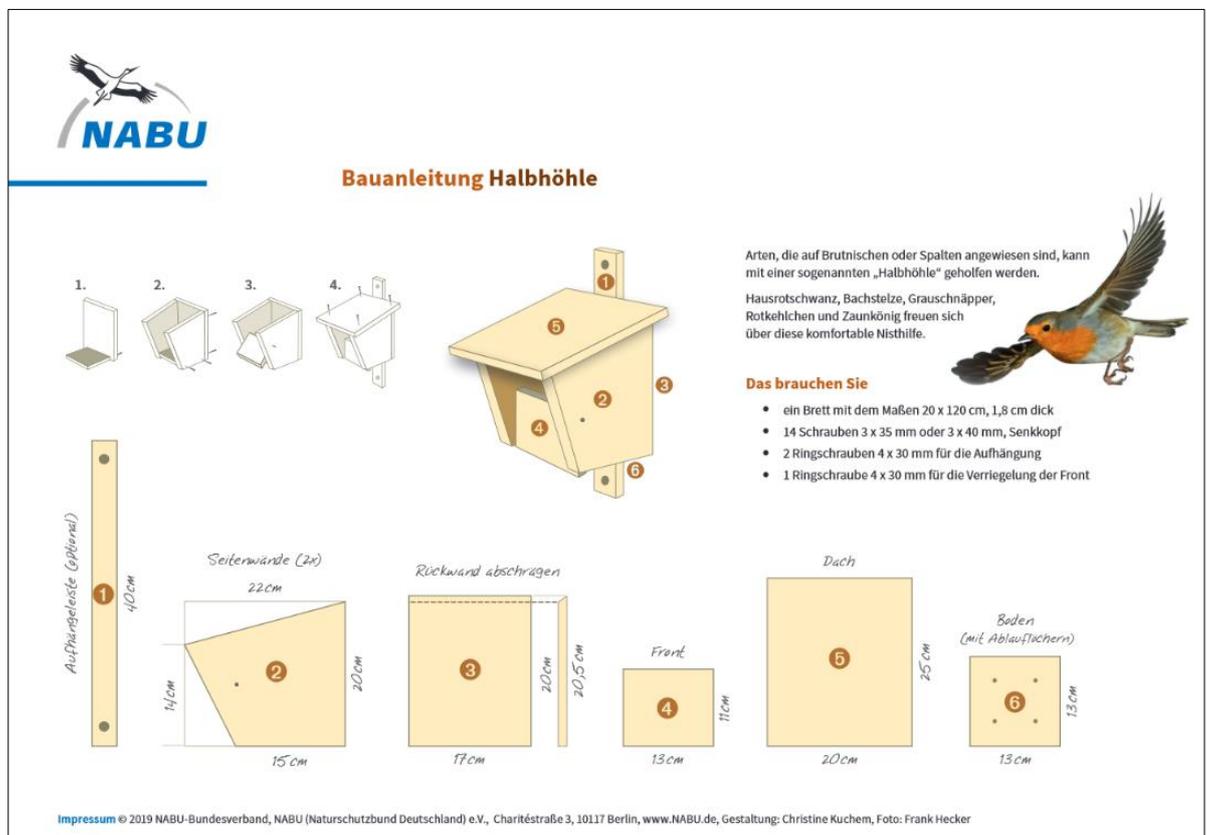


Abb. 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)

CEF 3 Durch mindestens 2 Fledermaus-Ersatzquartiere Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder gleichwertig ist der Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind 1 Jahr vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet zu installieren. Die Art und Anzahl der Ersatzkästen werden dem Ergebnis der Fledermauserfassungen nach Abschluss der Untersuchungen angepasst.

CEF 4 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 6 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

## 9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung /  
Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz  
und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier-  
und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel  
10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009  
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur  
Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen,  
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013  
zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der  
Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz -  
BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch  
Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist),
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des  
Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom  
23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von  
Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO  
(EG) Nr. 338/97), Abl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung  
(EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-  
Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas –  
Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für  
den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und  
Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-  
Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der  
Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes  
Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege  
in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

## 10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

## 11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

### 11.1. Anhang 2.1 – Bluthänfling

Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )		
<b>Schutzstatus</b>		
RL MV: V	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m <sup>2</sup> ). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Zwei Brutreviere innerhalb des UG im Bereich von Gebüsch mit Krautschicht Lokale Population nach Vökler, 2014: MTB-Q 2448-3: 8-20 BP		
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V4, V5, G1		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in der ruderalen Staudenflur bzw. in den Gehölzen festgestellt. Das Bruthabitat im Westen bleibt erhalten, das im Norden wird durch Gehölzfällungen beseitigt. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung und der Bauzeitenregelung werden Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.		
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</b> <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>		

<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Planung sieht die Beseitigung der Gehölze im Norden und somit die Beseitigung eines der beiden Bruthabitate des Bluthänflings vor. Das zweite Bruthabitat befindet sich innerhalb der Erhaltungsfestsetzung und bleibt somit bestehen. Einer erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird mit Erhaltungsmaßnahmen, mit der Bauzeitenregelung sowie mit Pflanzungen auf den Grundstücken begegnet, sodass kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG entsteht.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Das Angebot an Bruthabitaten im UG verringert sich aufgrund der Gehölzbeseitigungen. Durch Pflanzungen auf den Grundstücken werden neue Habitate geschaffen. Bluthänflinge bauen Jahr für Jahr neue Nester. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

## 11.2. Anhang 2.2– Feldsperling

<b>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<b>RL MV:3</b> <b>RL D: V</b>	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brütet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und	

andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde (Flade, 1994).  
Vorkommen in M-V: Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 konnte 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt werden (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen: Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/>)

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen im Westen des UG

Lokale Population nach Vökler, 2014: MTB-Q 2448-3: 51-150 BP

### **Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

#### **Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4, V5, G1

#### **Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

##### **Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Feldsperlings in den Gehölzen im Westen des UG festgestellt. Die Flächen mit Gehölzen sind zur Erhaltung festgesetzt. Das Bruthabitat des Feldsperlings geht somit nicht verloren. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

#### **Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die für den Feldsperling relevanten Gehölze im Westen des UG sind zur Erhaltung festgesetzt. Das Bruthabitat wird nicht beseitigt. Bei Einhaltung der Erhaltungsfestsetzung entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Durch das Vorhaben wird das Bruthabitat des Feldsperlings nicht beseitigt. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

### **Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu  Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>		
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>		

### 11.3. Anhang 2.3 – Gimpel

<b>Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)</b>		
<b>Schutzstatus</b>		
<b>RL MV: 3</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>RL D: *</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung
<b>Bestandsdarstellung</b>		
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Gimpel besiedelt Wälder, vor allem Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, auch Fichtenaufforstungen, Parks, Friedhöfe und strauchbestandene, gebüschreiche Agrarlandschaften. Aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine Baum- und Strauchbrütende Vogelart. Die Art ernährt sich von Würmern, Sonnenblumenkernen, Nüssen, Beeren und Samen verschiedener Pflanzen. URL: <a href="https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/gimpel/">https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets/gimpel/</a> Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückerländer Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt		
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend		
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Gehölzen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze des UG im Bereich Anschlussstelle Feldstraße Lokale Population nach Vökler, 2014: MTB-Q 2448-3: 8-20 BP		
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, V4, V5, G1		
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b> <b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an  
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Birke in der Baumreihe entlang der Zufahrt im Norden als Bruthabitat des Gimpels ist zur Erhaltung festgesetzt. Es besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG  
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,  
Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Eine erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird mit der Erhaltungsfestsetzung begegnet, sodass kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG entsteht.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5  
BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG  
(Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten  
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen  
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden  
 Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
Die Planung sieht die Erhaltung des Brutplatzes vor. Zudem bauen Gimpel Jahr für Jahr neue Nester. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich  
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7  
BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen  
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.4. Anhang 2.4 – Besonders geschützte gehölbewohnende Brutvogelarten

**Amsel (3) (*Turdus merula*), Buchfink (1) (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (1) (*Sylvia communis*), Fitis (1) (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (1) (*Sylvia borin*), Gelbspötter (1) (*Hippolais icterina*) Girlitz (1) (*Serinus serinus*), Goldammer (2) (*Emberiza citrinella*), Grünfink (6) (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (1) (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (5) (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (3) (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (1) (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (2) (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (3) (*Turdus philomelos*), Stieglitz (1) (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (1) (*Streptopelia decaocto*), Zilpzalp (2) (*Phylloscopus collybita*)**

**Schutzstatus**

<b>RL MV:</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<b>RL D:</b>	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die in diesem Formblatt aufgeführten Vogelarten sind hinsichtlich ihrer Brutplatzauswahl relativ anspruchslos und weisen einen großen artspezifischen Toleranzbereich auf, sodass die häufig in städtischen bzw. siedlungsnahen, Gehölz bestandenen Bereichen anzutreffen sind. Die Arten weisen geringe Fluchtdistanzen auf und sind in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Obst, Sämereien, Insekten, Spinnen, Knospen und weitere vegetative Pflanzenteile. Bei den hier genannten Arten ist gemäß §44 Abs. 1 BNatSchG das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Nahezu flächendeckend verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.

Gefährdungsursachen: Ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: in den Gehölzen des UG

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4, V5, G1

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der hier aufgeführten Arten in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Bruthabitate werden beseitigt. Die Gehölzbeseitigungen finden außerhalb der Brutzeiten statt. Flächen mit Gehölzen im Westen und Osten werden zur Erhaltung festgesetzt. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung und

Erhaltungsfestsetzungen besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach §44 (1) Nr. BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**  
**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Flächen im Westen und Osten werden zur Erhaltung festgesetzt. Ein Teil der Bruthabitate bleibt somit erhalten. Andere Gehölzbestände werden beseitigt. Die Arten weisen stabile und flächendeckende Vorkommen auf und besitzen keine Bindungen an Brutplätze. Sie sind in der Lage in die gehölzreichen umliegende Flächen abzuwandern. Zudem werden Pflanzungen auf den Grundstücken vorgesehen. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Gehölze werden gefällt und somit Bruthabitate beseitigt. Gehölzflächen werden zur Erhaltung festgesetzt und stehen weiterhin als Bruthabitate zur Verfügung. Es erfolgen Neupflanzungen auf den Grundstücken. Die umliegenden und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.5. Anhang 2.5 – Besonders geschützte Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

**Bachstelze (1) (*Motacilla alba*), Blaumeise (1) (*Parus caeruleus*), Gartenrotschwanz (2) (*Phoenicurus phoenicurus*), Hausrotschwanz (1) (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (1) (*Parus major*)**

**Schutzstatus**

- |                 |                                     |  |
|-----------------|-------------------------------------|--|
| <b>RL MV: *</b> | <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| <b>RL D: *</b>  | <input type="checkbox"/>            | streng geschützte Art                                  |
|                 | <input type="checkbox"/>            | MV besondere Verantwortung                             |

**Bestandsdarstellung**

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei den Meisen erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in M-V: stabil und flächendeckend

Gefährdungsursachen: Nicht gefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen  potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Brutreviere in Höhlen und Nischen der Gebäude und Gehölze. Vom Garten- sowie Hausrotschwanz konnte je ein Nest in und an den Gebäuden festgestellt werden.

**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3, V4, V5, G1, CEF1+2

**Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der aufgeführten Arten in den Gehölzen in den Randbereich sowie in und an den Gebäuden festgestellt. Die betreffenden Gehölzhabitate bleiben erhalten. Die betroffenen Gebäude sind im Winter abzureißen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen und der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Bruthabitate an den Gebäuden werden im Zuge der

Sanierungsarbeiten beseitigt und stehen nach Bauende wieder als potentielle Brutreviere zur Verfügung. Der Verlust von Brutplätzen wird durch Ersatznistkästen kompensiert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG. Die stabilen lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

**Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Gehölzhabitate bleiben erhalten. Es werden Habitate beseitigt. Im räumlichen Zusammenhang bleibt im näheren Umfeld des Vorhabens das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Die Gebäude werden saniert und könnten nach Bauende wieder als potentielle Bruthabitate dienen. Der Verlust von Brutplätzen wird durch Ersatznistkästen kompensiert. Die umliegenden und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

**Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

**Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement*

*Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

## 12. ANHANG 3 – FOTOANHANG

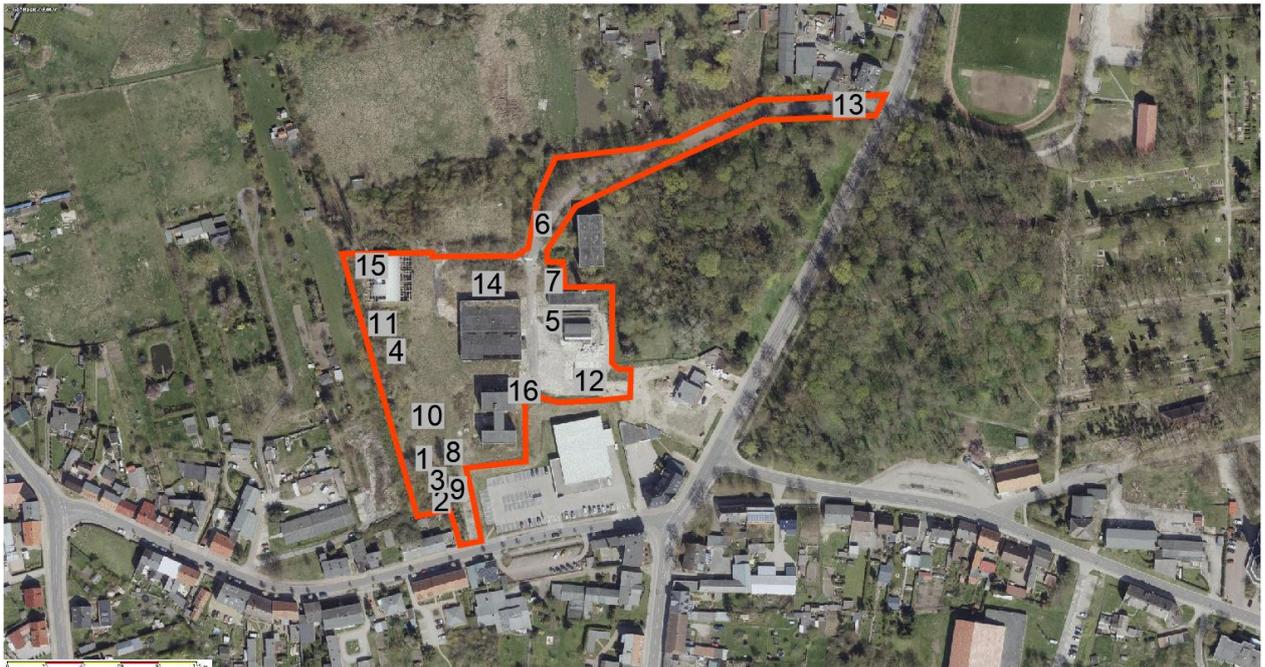


Abb. 10: Lage Bildnummern (© LAIV – MV 2022)



Bild 01: Blick vom Südwesten des Geländes auf die Hauptgebäude nach Nordosten



Bild 02: Blick vom Südwesten nach Osten zum Supermarkt mit Gehölzen



Bild 03: Blick auf die Gehölze im Südwesten



Bild 04: Blick auf die Gehölze im Nordwesten (rechts zerfallenes Gebäude)



Bild 05: Blick vom versiegelten Hauptplatz im Osten in Richtung Westen auf die Hauptgebäude



Bild 06: Einfahrt auf das Gelände im Norden mit Birkenreihe



Bild 07: Gehölze zwischen den Gebäuden im Osten



Bild 08: Birken im Südwesten



Bild 09: Fichten im Südwesten



Bild 10: Hartriegel, der sich vor allem im Süden des Geländes ausbreitet



Bild 11: Gehölze im Nordwesten mit Birken und sich ausbreitenden Robinien



Bild 12: Blick vom versiegelten Hauptplatz Richtung Osten mit jungen Linden und jungen Silberpappeln



Bild 13: Einfahrt auf das Gelände im äußersten Nordosten



Bild 14: Gehölze in der nördlichen Mitte des Geländes



Bild 15: Blick aus einem zerfallenen Gebäude auf Gehölze im Nordwesten



Bild 16: Blick auf das südliche Hauptgebäude Richtung Südwesten

### 13. ANLAGEN (KARTIERBERICHT, BESTANDS-, KONFLIKT-, BRUTVOGELKARTE

## **Abschlussbericht**

**Kartierer:** Wolfgang u. Dagmar Brose, Pasewalk sowie Dieter u. Cordula Lückert, Löcknitz

Kartierungen vom 19.03. bis 25.06.2024.

Die Kartierungen erfolgten entsprechend den Wetterbedingungen sowie den Aktionszeiten der vorkommenden Arten. Sowohl am Tage (Wiedehopf) als auch zu den Nachtkartierungen (Schleiereule, Steinkauz, Waldkauz, Waldohreule) wurden Klangattrappen eingesetzt. Auch die Gewöllsuche war erfolglos. Ein Paar Waldohreulen mit flüggen Jungen wurde im Randbereich der angrenzenden Parkanlage verhört. Sie kommt als Nahrungsgast in Frage.

Auf der Kartierungsfläche befindet sich ein Komplex aus teils verfallenen Gebäuden (ehemalige landwirtschaftliche Berufsschule) mit einem großen versiegelten Vorgelände.

Es erfolgte eine starke Beeinflussung innerhalb der Brutzeit durch Abholzung von Baum- und Strauchkomplexen, Beräumung der Ast- und Reisighaufen sowie von Steinansammlungen innerhalb der Brutzeit. In den leeren Gebäuden wurden Personen festgestellt, davon mind. eine Person, die hier regelmäßig kampierte. Das Gelände wurde außerdem mit sehr schwerer Technik befahren, durch die breite Schneisen in die Strauch- und Staudenvegetation gefahren wurden.

Eine Auswirkung war, dass 11 Brutpaare das Revier verlassen haben, besonders Arten, die in der vernichteten Randzone bzw. den Reisighaufen brüteten:

so Ringeltaube 1 BP, Nachtigall 1 BP, Amsel 1 BP, Singdrossel 1 BP, Dorngrasmücke 1 BP, Gartengrasmücke 1 BP, Buchfink 1 BP, Grünfink 2 BP, Bluthänfling 1 BP, Gartenrotschwanz 1 BP.

Ein Paar Neuntöter hatte sich an den Reisighaufen angesiedelt, verlor bald sein Revier und wanderte ab. Es wurde nicht in die BV-Liste aufgenommen.

### **BV: 8 Termine, dav. 2x nachts**

19.03., 03.04., 17.04., 30.04., 06.05., 14.05., 16.05. (Nacht), 20.06.2024 (Nacht)

In einem Garagengebäude wurden 2 alte Nester der Rauchschnalbe gefunden. Diesjährige Brutversuche wurden aber nicht festgestellt.

### **Lurche/ Reptilien: 9 Termine**

03.04., 14.04., 30.04., 06.05., 16.05., 04.06, 13.06., 20.06., 25.06.2024

Die Nachsuche erfolgte durch 2 Kartierer auch parallel zur Brutvogelkartierung. Durch die Beseitigung von Steinansammlungen, Steinhaufen sowie der Reisighaufen wurden potentielle Vorkommen im Juni/Juli beseitigt. Lediglich 1 Zauneidechse wurde im nördl. Eingangsbereich gefunden (Info: Harald Janzen)

Mit freundlichen Grüßen

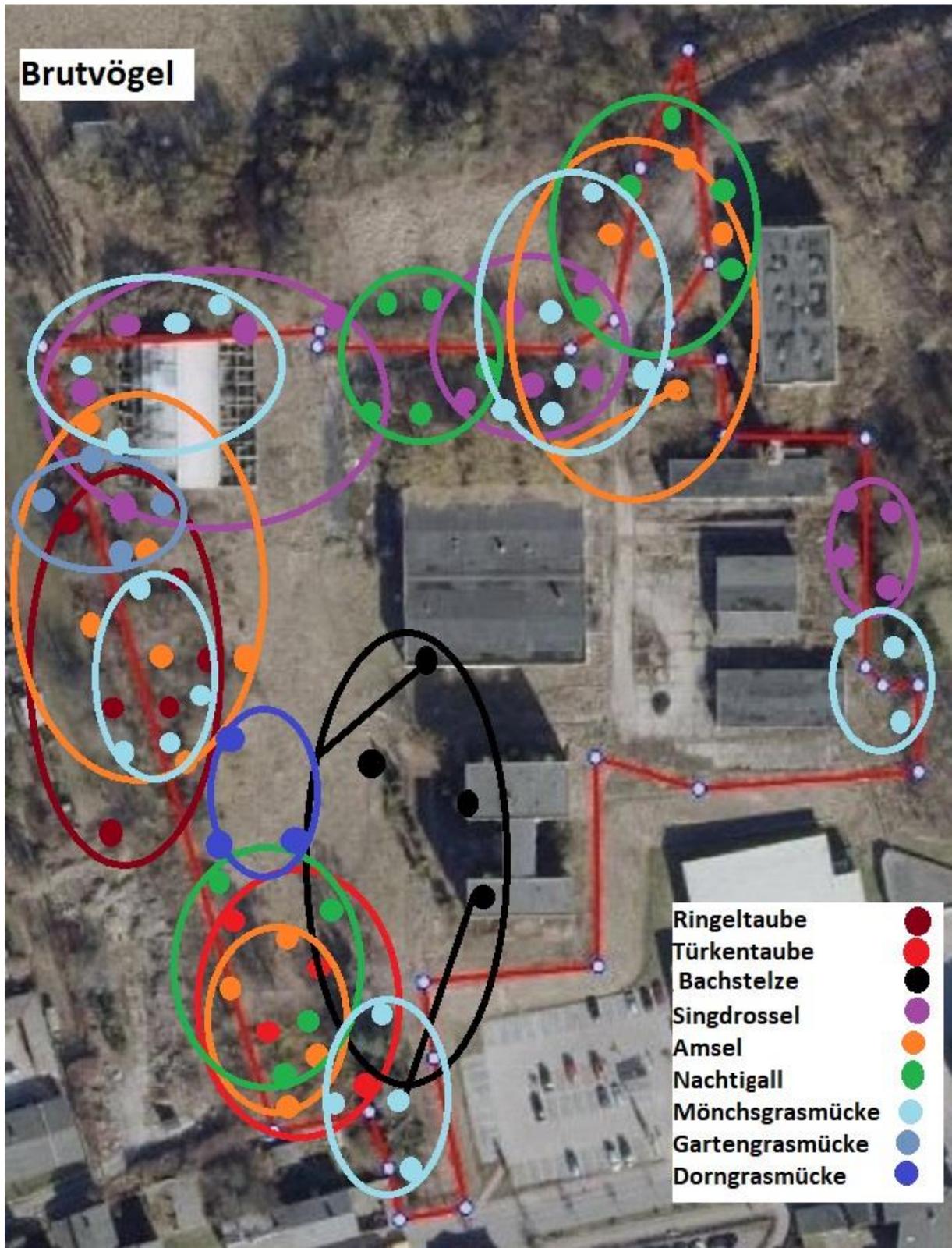
Wolfgang Brose

## Liste der Brutvögel

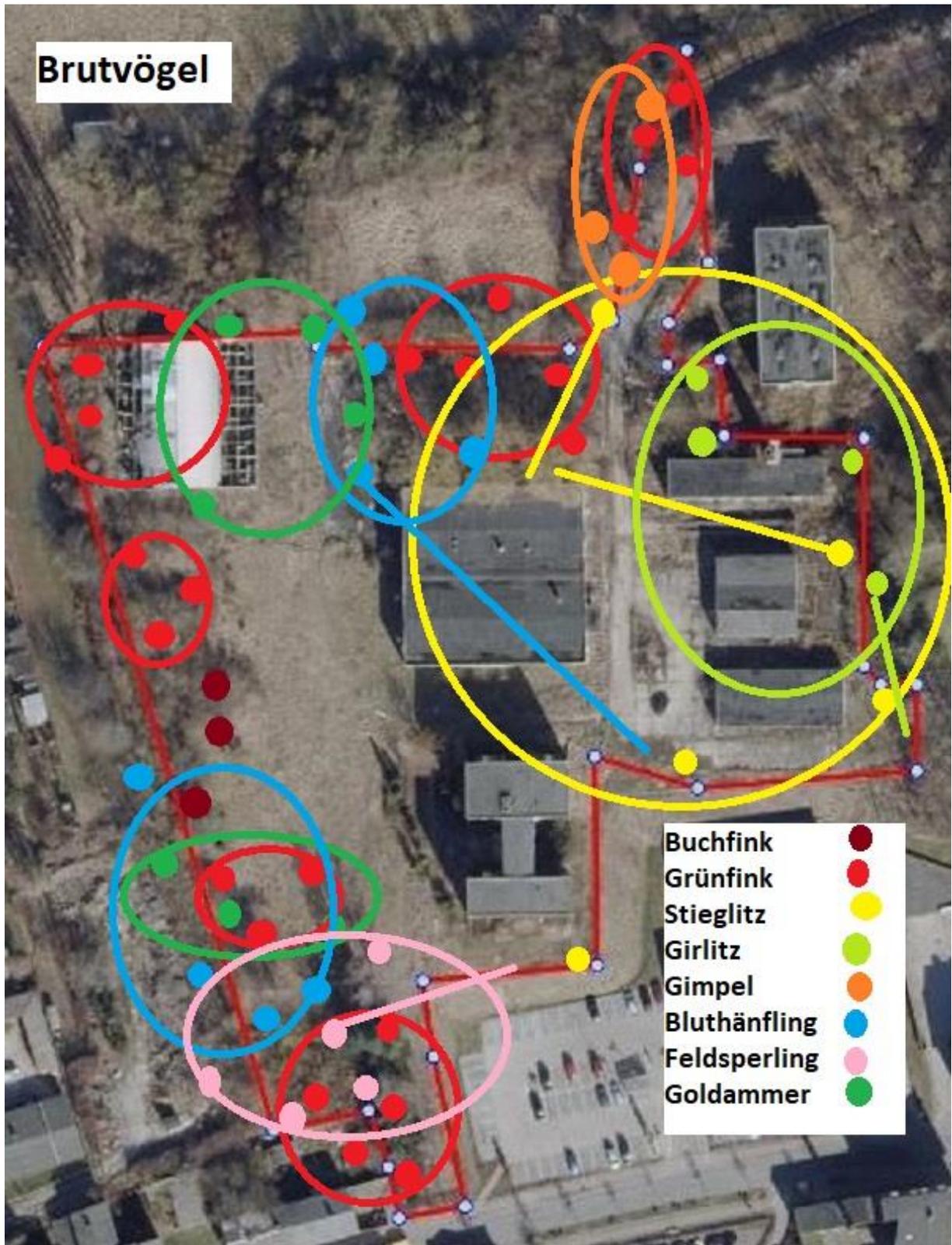
Ringeltaube	1
Türkentaube	1
Nachtigall	3
Amsel	3
Singdrossel	3
Buchfink	1
Grünfink	6
Stieglitz	1
Bluthänfling	2
Goldammer	2
Girlitz	1
Gimpel	1
Feldsperling	1
Bachstelze	1
Mönchsgrasmücke	5
Gartengrasmücke	1
Dorngrasmücke	1
Klappergrasmücke	1
Rotkehlchen	2
Gartenrotschwanz	2
Hausrotschwanz	1
Gelbspötter	1
Fitis	1
Zilpzalp	2
Blaumeise	1
Kohlmeise	1

Insgesamt 26 Arten mit 46 Revieren.

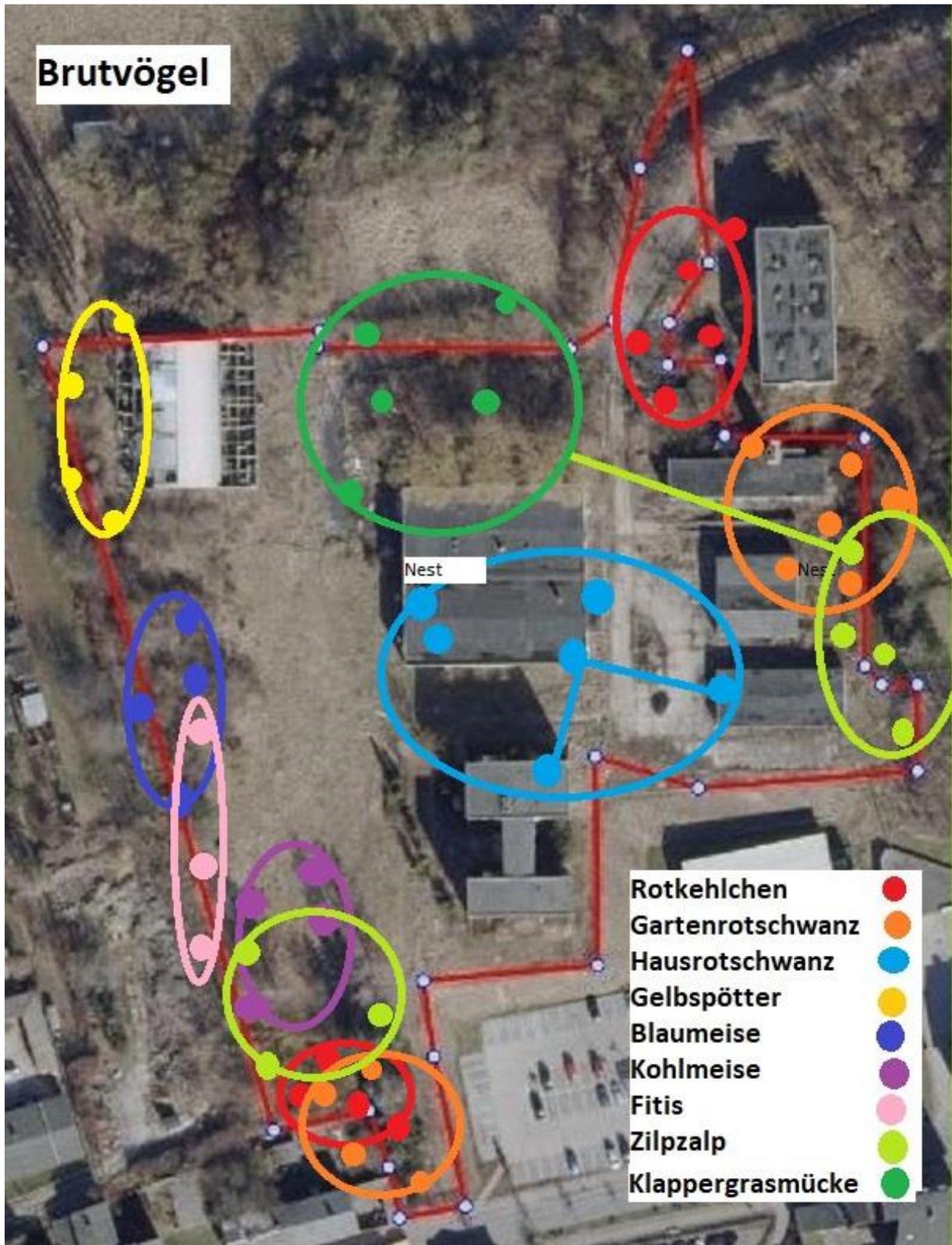
# Brutvögel



# Brutvögel



# Brutvögel





Gebäudekomplexe, die nach Brutvorkommen untersucht wurden.



Baum- u . Gebüschkomplex vor und nach der Holzung.



Eine der Steinansammlungen, die beseitigt wurden.

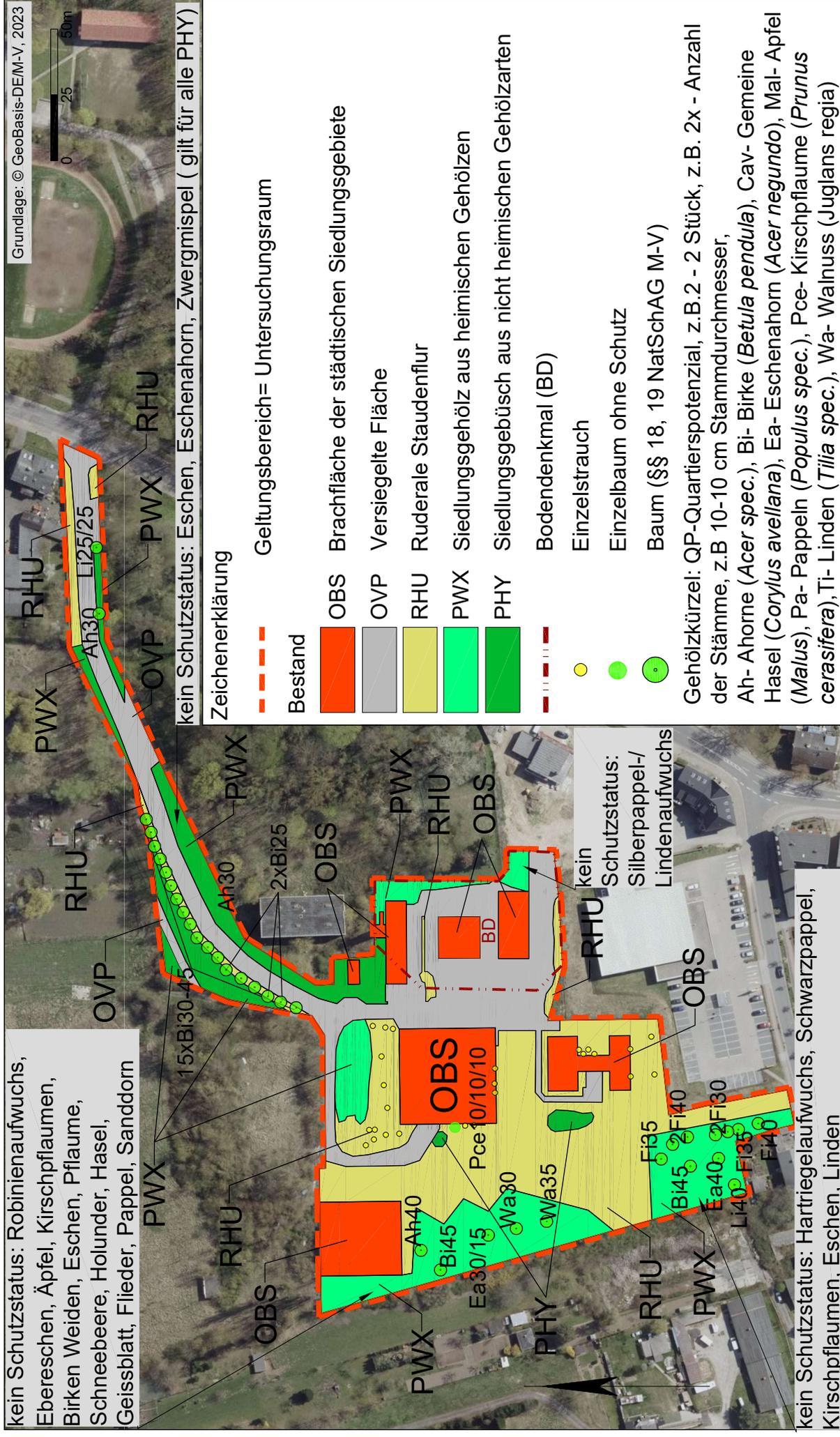
Auch diese Haufen wurden beseitigt.



Der Wiesen-Staudenbereich nach der Mahd.

# Bebauungsplan Nr. 15 „Feldstraße 2“ Stadt Strasburg (Um.)

## Bestandsplan



# Bebauungsplan Nr. 15 „Feldstraße 2“ Stadt Strasburg (Um.) Konfliktplan



# Bebauungsplan Nr. 15 „Feldstraße 2“ der Stadt Strasburg (Um.) Brutvögel

